Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2211436	**--**	**21.02.2023**

Bebauungsplan „Wagneräcker – 2. Änderung“, Teil A und Teil B Gemeinde Plüderhausen

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

Die Kreisbaugruppe RMIM,
Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management-Gesellschaft
Mayenner Str. 55
71332 Waiblingen

bgr/bschul

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Tel. 07472/158-0, Fax 07472/158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

INOGEN ALLIANCE

INHALT: **Seite**

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Rechtliche Grundlagen 4
3 Angaben zur Methodik 5
4 Lage und Darstellung des Vorhabens 6
5 Habitatstrukturen im Plangebiet 8
5.1 Plangebiet Teil A 9
5.2 Plangebiet Teil B 13
6 Ergebnisse der Relevanzprüfung 16
6.1 Fledermausarten 16
6.2 Vogelarten 19
6.3 Reptilien 22
6.4 Insekten/Weichtiere 23
6.5 Weitere Arten 24
7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 24
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis 27
Anhang II Rechtsquellen 28

ABBILDUNGEN: **Seite**

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets 6
Abb. 2: Planzeichnung zu den Bebauungsplänen „Wagneräcker, 2. Änderung“ – Teil A (im Norden) und Teil B (im Süden) 7
Abb. 3: Luftbild mit Abgrenzung des gesamten Plangebiets (Maßstab 1 : 2.000) 9
Abb. 4: Blick auf das Plangebiet (Teil A) von der Birkenallee inkl. Gebäudebestand und Zufahrt zum Gelände 10
Abb. 5: Innenbereich des Hauptgebäudes (Flurstück Nr. 3836) 11
Abb. 6: Freifläche mit Gehölzaufwuchs im Nordosten des Flurstücks Nr. 3836 11
Abb. 7: Westlicher Bereich des Hauptgebäudes ohne Dachbedeckung mit Gehölzbewuchs (Fotos Nr. 1 und 2) mit Überdachung (Fotos Nr. 3 und 4) 12
Abb. 8: Überdachter Bereich im Westen des Flurstücks Nr. 3836 (Foto Nr. 1.), geschlossener Dachboden im Nordwesten des Flurstücks Nr. 3836 (Foto Nr. 2), überdachter Bereich und eine Reihe von Holzhütten im nördlichen Bereich (Foto Nr. 3) 13
Abb. 9: Flurstück Nr. 3828/1 mit Wohngebäude und Grasfläche (Foto Nr.1), verschlossene Belüftungslöcher im Bereich des Dachbodens des Wohngebäudes (Foto Nr. 2), ein Fichtenbaum nordöstlich des Wohngebäudes (Foto Nr. 3) 14
Abb. 10: Flurstück Nr. 3828/2 mit intensiv genutzter Grünfläche und Blick auf Wohngebäude auf Flurstück Nr. 3828/1 (Foto Nr.1) sowie südlicher Gehölzstreifen (Foto Nr. 2) 15
Abb. 11: Südlicher Bereich des Flurstücks Nr. 3836 mit Zufahrt zur Lagerhalle (Blick von Osten) (Foto Nr.1), Blick von Norden auf Holzhütte mit seitlich angrenzender Gehölzreihe (Foto Nr. 2), Holzhütte von Innen (Foto Nr. 3) 16
Abb. 12: Einschlupfmöglichkeiten im westlichen Bereich des Gebäudebestands (Flurstücks Nr. 3836) 18
Abb. 13: Nestfunde im Plangebiet Teil A im westlichen Bereich des Gebäudebestands (Fotos Nr. 1 und 2) sowie im überdachten Bereich im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 3836 (Foto Nr. 3) 21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Areal der Firma Erhardt Bischoff, einem ehemals bedeutenden Zulieferer der Automobilbranche, liegt seit dessen Geschäftsaufgabe in den 1990er Jahren brach. Das Plangebiet schließt im Süden direkt an bestehende Wohnbebauungen an und stellt den Übergangsbereich zwischen den innerörtlichen Wohnquartieren und den gewerblichen Bauflächen im Nordwesten der Gemeinde Plüderhausen dar. Aus diesem Grund soll die ehemalige gewerblich genutzte Fläche zu Wohnzwecken umgenutzt werden. Dies soll planungsrechtlich durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Wagneräcker (aufgeteilt in Teil A und Teil B) gesichert werden [3], [4].

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Kreisbaugruppe Rems-Murr-Kreis-Immobilien-Management GmbH beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 BauGB [1].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1.	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2.	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3.	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4.	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LUBW) und durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Durch die Habitatpotenzialanalyse wird eine Voreinschätzung der Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten vorgenommen. Abschließend wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eine Geländebegehung am 11.07.2022 in Begleitung der Eigentümerin des Areals durchgeführt. Die Begehung erfolgte bei trockenem, windstillem und sonnigem Wetter. Hierbei wurden alle relevanten Habitatstrukturen erfasst und fotografisch dokumentiert (z. B. Brutplatzmöglichkeiten für Vögel, Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse, potenzielle Laichgewässer von Amphibien, Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten für Reptilien, Nahrungs- und Entwicklungsflächen für Falter).

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Gemeinde Plüderhausen, Rems-Murr-Kreis, Baden-Württemberg, zwischen der Rems im Westen und der Birkenallee im Osten (s. Abb. 1).

Im Osten schließen eine kleinteilige Bebauung aus Wohngebäuden sowie großformatige Fabrik-, Büro- und Lagergebäude an. Im Süden ist das Plangebiet durch bestehende Wohnbebauungen (Einzelhausbebauung mit ein bis zwei Vollgeschossen) und im Norden durch ein angrenzendes Gewerbeunternehmen (Betriebsgebäude Birkenallee 63 – 65) begrenzt. Das Plangebiet befindet sich gemäß rechtsverbindlichem Bebauungsplan „Wagneräcker“ vom 26.01.1962 in einem Gewerbegebiet und umfasst die Flurstücke Nrn. 3828/1, 3828/2 und 3836 der Gemarkung Plüderhausen. Insgesamt hat das gesamte Plangebiet eine Fläche von ca. 1,1 ha.

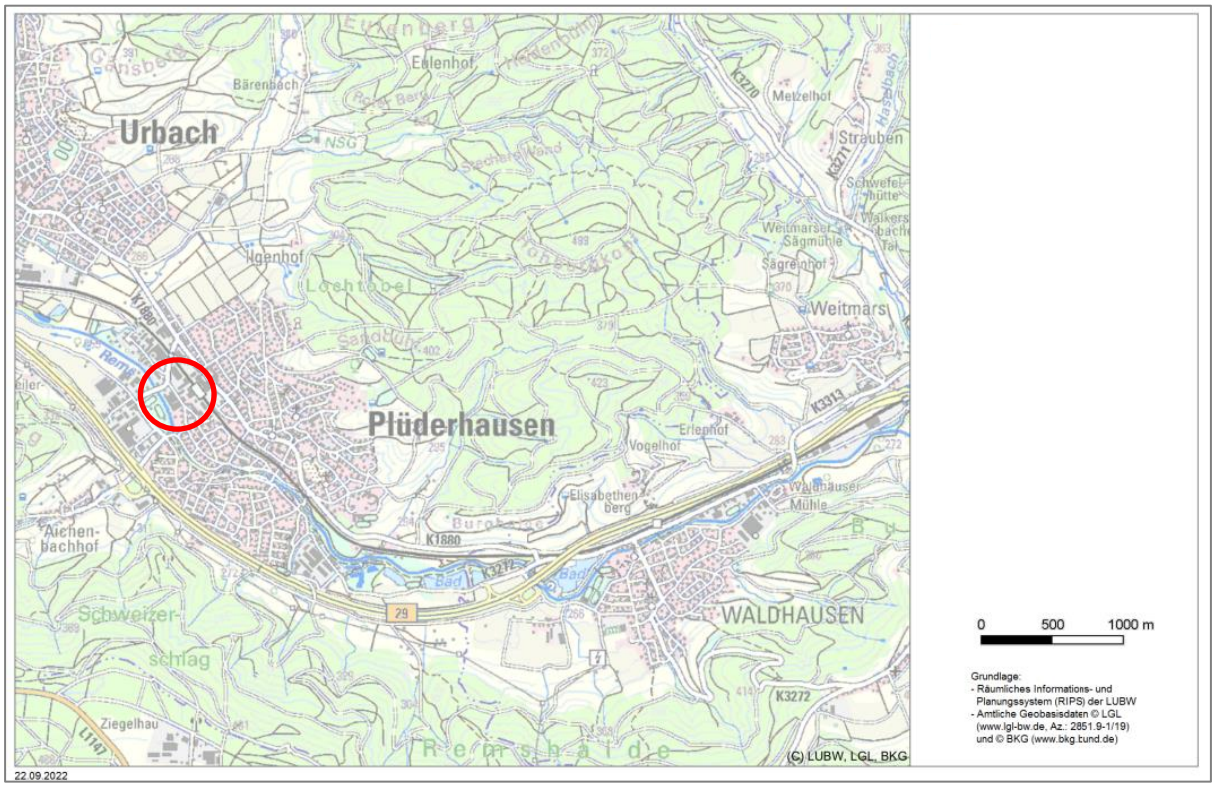


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Der nördliche Bereich des Plangebiets ist nahezu vollständig durch Fabrik-, Lager-, Betriebs- und Bürogebäude der ehemaligen Firma Erhardt Bischoff bebaut und durch Anliefer- und Stellplatzflächen versiegelt. Im südlichen Bereich befinden sich ein Wohngebäude mit Nebengebäuden sowie einer Wiesenfläche mit Einzelbäumen. Am südlichen und westlichen Gebietsrand befindet sich jeweils eine Baumreihe. Im Zuge der Änderung des bestehenden Bebauungsplans sollen die bestehenden Gebäude rückgebaut werden und Wohnquartiere durch die Festsetzung „Bauflächen für Wohngebäude – Wohnen mit geminderter Schutzwürdigkeit“ entstehen. In Abb. 2 ist eine zusammengeführte Planzeichnung der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Wagneräcker, 2. Änderung“ (Teil A und Teil B) dargestellt. Im nördlichen Bereich befindet sich Teil A mit einer Fläche von ca. 0,51 ha und im Süden ist Teil B mit ca. 0,58 ha anzutreffen.



Abb. 2: Planzeichnung zu den Bebauungsplänen „Wagneräcker, 2. Änderung“ – Teil A (im Norden) und Teil B (im Süden)
(Quelle: Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz, 2023; auf Grundlage von Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, 2022)

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete gemäß § 20 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG). Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in etwa 590 m südöstlicher Entfernung vom Plangebiet. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets Nr. 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“. Innerhalb dieser Teilfläche des Vogelschutzgebiets liegt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.19.024 „Südosthang des Konnenbergs“. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich in etwa 990 m Entfernung eine weitere Teilfläche des Vogelschutzgebiets Nr. 7123-441, wobei hier der Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ (Nr. 5) anschließt [13], [2].

Der westliche Bereich des Plangebiets hin zur Ems, liegt innerhalb der kontinuierlichen Überflutungsfläche eines 100-jährigen Hochwassers (HQ 100).

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Während der Abbruch- und Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr), Staubemissionen und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.
- Entlang der zufahrenden Straßen ist, befristet auf die Abbruch- und Bauphase, mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Abbruch, Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.
- Betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. eine maßgebliche Veränderung der Betriebsamkeit oder von Verkehrs- und Lärmemissionen, sind nicht zu erwarten.
- Durch die geplante Nutzung des Plangebiets als Wohnbebauung ergibt sich einerseits zuerst eine Entsiegelung von Fläche, die in einem nächsten Schritt teilweise wieder versiegelt wird. Durch den Rückbau der Bestandsgebäude kann es zu einem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen, z. B. für Vögel, kommen. Dadurch können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.
- Die bestehende Freifläche entlang der Rems wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Eingrünung Rems/Gewässerrandstreifen“ festgesetzt.
- Die verbleibenden Freiflächen werden als Grünflächen oder Hausgärten gestaltet. Die Bebauungspläne setzen Pflanzungen von Einzelbäumen an festgelegten Standorten sowie die Begrünung von Gebäudedächern und der Tiefgaragen fest.

5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Die Habitatstrukturanalyse bezieht sich auf das gesamte Plangebiet (Teil A und Teil B) inkl. der dort befindlichen Bebauungen. Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 11.07.2022 eine Geländebegehung durchgeführt. Innerhalb des Plangebiets befinden sich noch einige Gebäude, die im Vorfeld der geplanten Umwandlung in ein Wohnquartier rückgebaut werden müssen. Im Gebäude am nordöstlichen Bereich des Plangebiets (Teil A, in Abb. 3 mit der Nr. 57 gekennzeichnet) konnte nur das Erdgeschoss begangen werden, da für die oberen Etagen der Zugang nicht gegeben war.



Abb. 3: Luftbild mit Abgrenzung des gesamten Plangebiets (Maßstab 1 : 2.000)
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse sind im Folgenden – getrennt in Plangebiet Teil A und Plangebiet Teil B – dargestellt.

5.1 Plangebiet Teil A

Im Norden von Plangebiet Teil A befindet sich eine Gewerbefläche, im Westen ist das Plangebiet Teil A durch die etwa 1,5 m tiefer liegende Rems begrenzt. Die Rems fließt entlang des Plangebiets in einer augenscheinlich begradigten Fließstrecke, welche von einem bewachsenen Bewirtschaftungsweg umgeben ist. Im Süden schließt das Plangebiet Teil B (s. Kapitel 5.2) an, während sich im Osten weitere kleinteilige Bebauungen aus Wohngebäuden sowie großformatige Fabrik-, Büro- und Lagergebäude befinden.

Plangebiet Teil A umfasst die Hauptfläche des Flurstücks Nr. 3836 mit folgender Nutzung:

Das Flurstück Nr. 3836 ist nahezu vollständig durch ehemalige Fabrik-, Lager-, Betriebs- und Bürogebäude bebaut und durch Anliefer- und Stellplatzflächen versiegelt. In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wurden die Arbeiten auf dem Betriebsgelände eingestellt. Derzeit ist die Haupthalle des Hauptgebäudes als Lagerfläche für Fahrzeuge und der nordwestliche Bereich für Baumaschinen vermietet (s. Abb. 5). Der davon abgetrennte nördliche Bereich des Gebäudes dient ebenso als Lagerfläche. Der westliche Bereich des Hauptgebäudes ist ungenutzt. Im Bereich in der Mitte fehlt das Dach (s. Abb. 7, Fotos Nr. 1 und 2), sodass diese Flächen für z. B. Fledermäuse und Vögel frei zugänglich sind, auch ist hier ein Zugang zu den angrenzenden, überdachten Gebäudeteilen potenziell möglich. Zu den Lagerflächen der Haupthalle (Fahrzeuge und Maschinen) sind Öffnungen vorhanden, da der westliche Gebäudeteil z. T. durch einen Zaun mit Plane abgedeckt ist.

Die Zufahrt zu den einzelnen Gebäuden ist versiegelt (z. B. asphaltiert, gepflastert) (s. Abb. 4). Im Nordosten des Flurstücks ist eine ursprünglich versiegelte Freifläche vorhanden. Aufgrund der langjährigen Nichtnutzung der Fläche, ist der Beton gerissen und vereinzelt hat sich Gehölzaufwuchs entwickelt (s. Abb. 6).

In der Mitte des Gebäudebestands ist eine versiegelte Fläche vorhanden, das westliche Ende ist überdacht. Im Norden des Plangebiets befinden sich kleine abgetrennte Holzhäuser. Die Holzhäuser sind verschlossen, und es gibt keine Einflugmöglichkeiten. Die Holzhäuser und die Freifläche daneben sind überdacht. In der Überdachung besteht die Möglichkeit, Nistplätze (s. Abb. 8, Foto Nr. 3) anzulegen.

Im nordwestlichen Bereich des Gebäudebestands befinden sich ehemalige technische Versorgungsanlagen. Hier ist ein Dachboden (s. Abb. 8, Foto Nr. 2) vorhanden, der ebenfalls für Brutmöglichkeiten zur Verfügung steht.

Der Gebäudebestand in der Mitte des Plangebiets besteht aus einem zweigeschossigen Haus (Hausnummer 57) inkl. anschließender Bebauung gegen Osten. Das zweigeschossige Haus konnte nur im Erdgeschoss begangen werden. Von außen konnten keine Einflugmöglichkeiten festgestellt werden.

Der westliche Bereich des Flurstücks besteht aus einer gemähten Grasfläche, welche durch eine Gehölzreihe im Westen begrenzt wird. Der Gehölzstreifen besteht hauptsächlich aus Ahornbäumen. Außerhalb der Flurstücksgrenze befinden sich weitere Ahornbäume mit einer Höhe von etwa 10 m, umgeben von Brennnesselaufwuchs.



Abb. 4: Blick auf das Plangebiet (Teil A) von der Birkenallee inkl. Gebäudebestand und Zufahrt zum Gelände
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)



Abb. 5: Innenbereich des Hauptgebäudes (Flurstück Nr. 3836)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)



Abb. 6: Freifläche mit Gehölzaufwuchs im Nordosten des Flurstücks Nr. 3836
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)



Abb. 7: Westlicher Bereich des Hauptgebäudes ohne Dachbedeckung mit Gehölzbewuchs (Fotos Nr. 1 und 2) mit Überdachung (Fotos Nr. 3 und 4)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)



Abb. 8: Überdachter Bereich im Westen des Flurstücks Nr. 3836 (Foto Nr. 1.), geschlossener Dachboden im Nordwesten des Flurstücks Nr. 3836 (Foto Nr. 2), überdachter Bereich und eine Reihe von Holzhütten im nördlichen Bereich (Foto Nr. 3)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)

5.2 Plangebiet Teil B

Plangebiet Teil B grenzt im Süden an eine Ortsbebauung an, während im Westen die etwa 1,5 m tiefer liegende Rems das Plangebiet begrenzt. Die Rems fließt entlang des Plangebiets in einer augenscheinlich begradigten Fließstrecke, welche von einem bewachsenen Bewirtschaftungsweg umgeben ist. Im Norden schließt das Plangebiet Teil A (s. Kapitel 5.1) an, während sich im Osten eine kleinteilige Bebauung aus Wohngebäuden sowie großformatige Fabrik-, Büro- und Lagergebäude befinden.

Plangebiet Teil B umfasst die Flurstücke Nrn. 3828/1, 3828/2 und den südlichen Teilbereich von Flurstück Nr. 3836 (s. Abb. 2) mit folgenden Nutzungen:

Flurstück Nr. 3828/1:

Das Flurstück befindet sich im südöstlichen Bereich des Plangebiets und ist mit einem Wohngebäude mit anschließender Schwimmhalle und Garage bebaut. Das Wohngebäude ist zweigeschossig und verfügt über einen Dachboden. Der Dachboden ist von innen isoliert und verfügt an der Südseite über vier Belüftungsöffnungen, die jedoch mit einem Netz verschlossen sind, sodass hier keine Einflugmöglichkeiten für z. B. Vögel oder Fledermäuse bestehen (s. Abb. 9, Foto Nr. 2). Das Wohngebäude ist zu einem Großteil von einer intensiv genutzten Grasfläche umgeben. Der Bereich hinter dem Haus ist gepflastert und die Zufahrt zur Garage asphaltiert.

Südlich des Steinwegs befinden sich zwei Fichtenbäume, welche z. T. mit Efeu bewachsen sind (s. Abb. 9, Foto Nr. 3). Die beiden Bäume haben keine Spalten oder Höhlen ausgeprägt, welche als Unterschlupf für z. B. Fledermäuse dienen könnten.

Darüber hinaus befinden sich an der nördlichen Flurstücksgrenze sowie im westlichen Bereich des Flurstücks einige Sträucher, bestehend aus Nadelgehölzen, und weitere einzeln stehende Gehölze (z. B. Thuja), am Flurstück.

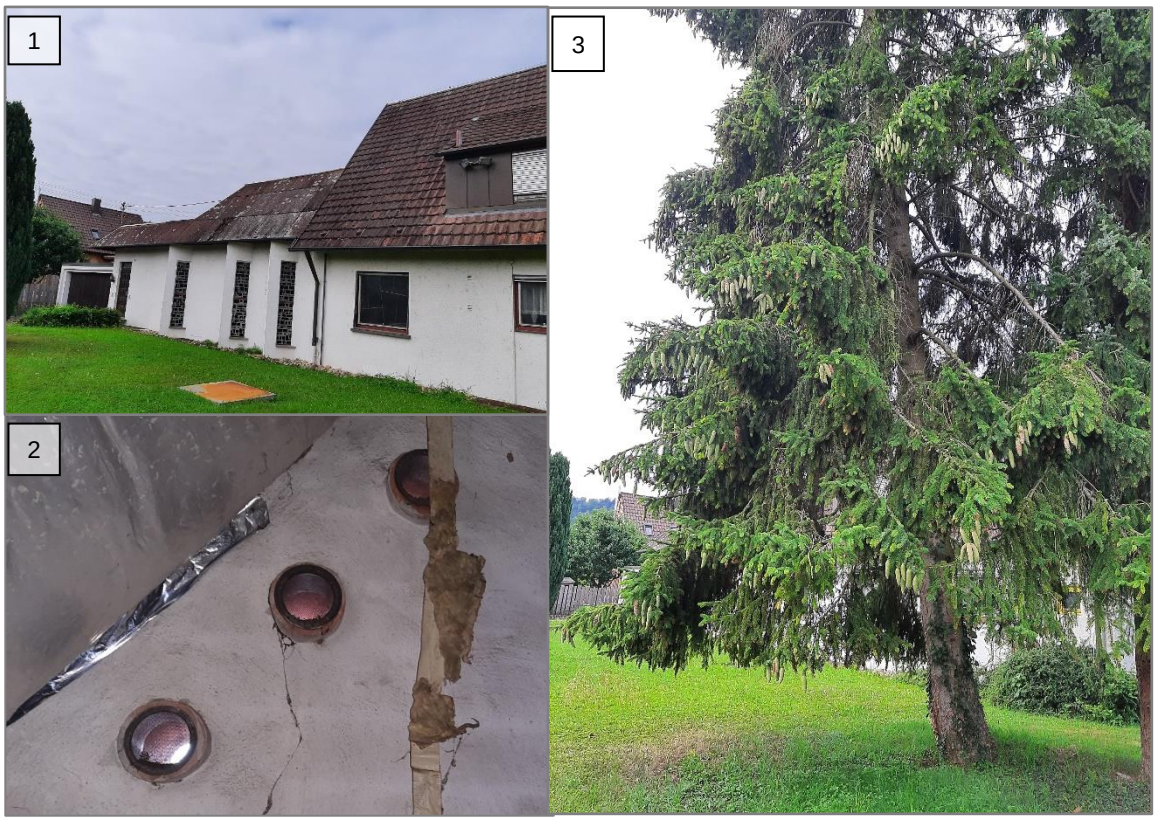


Abb. 9: Flurstück Nr. 3828/1 mit Wohngebäude und Grasfläche (Foto Nr.1), verschlossene Belüftungslöcher im Bereich des Dachbodens des Wohngebäudes (Foto Nr. 2), ein Fichtenbaum nordöstlich des Wohngebäudes (Foto Nr. 3)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022

Flurstück Nr. 3828/2:

Das Flurstück befindet sich im Süden bzw. Südosten des Plangebiets Teil B und besteht aus einer Grünfläche, welche mehrmals im Jahr gemäht wird (s. Abb. 10, Foto Nr. 1). Im Süden und Osten entlang der Flurstücksgrenzen verläuft ein Gehölzstreifen. Der südliche Gehölzstreifen besteht einerseits aus Sträuchern (z. B. Brombeere) und andererseits aus Bäumen (Höhe zwischen 5 und 10 m), die teilweise mit Efeu bewachsen sind und Sukzessionsaufwuchs (z. B. Ahorn). Im Osten besteht der Gehölzstreifen hauptsächlich aus Ahornbäumen mit einer Höhe von etwa 5 bis 10 m. Im Gehölzstreifen befindet sich ein kleiner Holzhaufen mit dem Stammholz eines gefällten Baums. Das Flurstück ist theoretisch über eine Zufahrt von Südosten über die Kastanienallee erreichbar, hier befindet sich ein Metalltor, und die Befahrung kann durch eine Schneise zwischen den beiden Gehölzstreifen erfolgen.



Abb. 10: Flurstück Nr. 3828/2 mit intensiv genutzter Grünfläche und Blick auf Wohngebäude auf Flurstück Nr. 3828/1 (Foto Nr.1) sowie südlicher Gehölzstreifen (Foto Nr. 2)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)

Flurstück Nr. 3836 (südlicher Bereich):

Der südliche Bereich des Flurstücks Nr. 3836 ist zu einem Großteil mit einem alten Fabrik- bzw. Lagergebäude bebaut. Derzeit ist die Haupthalle des Hauptgebäudes als Lagerfläche für Fahrzeuge, der nordwestliche Bereich für Baumaschinen vermietet (s. Abb. 5). Die Zufahrt zum Gebäude ist befestigt, wobei sich stellenweise zwischen den Zufahrten Moose und geringer Grasaufwuchs ausgebildet haben.

Der westliche Bereich des Hauptgebäudes ist ungenutzt. Im Bereich in der Mitte fehlt das Dach (s. Abb. 7, Fotos Nr. 1 und 2), sodass sich zum Teil Gehölzaufwuchs in dem sonst überbauten Bereich ausbildet hat. Im südlichen Bereich wurden Überreste eines alten Vogelnests vorgefunden. Im westlichen Bereich, besonders in der Freifläche, stehen genügend Möglichkeiten für Vögel und Fledermäuse für Brutquartiere zur Verfügung. Zu den Lagerflächen der Haupthalle (Fahrzeuge und Maschinen) sind Flugöffnungen vorhanden, da der westliche Gebäudeteil z. T. durch einen Zaun mit Plane abgedeckt ist.

Im Südosten des Plangebiets befindet sich eine Holzhütte (s. Abb. 11, Fotos Nr. 2 und 3). Im Bereich zwischen Dach und Wand sind kleine Öffnungen vorhanden.



Abb. 11: Südlicher Bereich des Flurstücks Nr. 3836 mit Zufahrt zur Lagerhalle (Blick von Osten) (Foto Nr.1), Blick von Norden auf Holzhütte mit seitlich angrenzender Gehölzreihe (Foto Nr. 2), Holzhütte von Innen (Foto Nr. 3)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)

6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

6.1 Fledermausarten

Plüderhausen liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7223 Göppingen. Im entsprechenden Quadranten 7223 SW und SO als auch in angrenzenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2006 die Fledermausarten Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus),* Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus),* Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii),* Großes Mausohr *(Myotis myotis),* Fransenfledermaus *(Myotis natterei),* Kleiner Abendsegler *(Nyctalus leisleri),* Großer Abendsegler *(Nyctalus noctula),* Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus),* Bechsteinfledermaus *(Myotis bechsteinii),* Rauhautfledermaus *(Pipistrellus nathusii),* Mückenfledermaus *(Pipistrellus pygmaeus) und* Braunes Langohr *(Plecotus auritus)* gemeldet [6]. Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten wie z. B. Großes Mausohr, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen.

Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Das Habitatpotenzial des Plangebiets für Fledermäuse wurde im Zuge einer Geländebegehung am 11.07.2022 überprüft, wobei die für Fledermäuse relevanten Strukturen (Einschlupfmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) erfasst wurden.

Plangebiet Teil A

In den Gehölzen des Plangebiets wurden keine Höhlenbäume gefunden, die Wochenstuben oder Winterquartiere ermöglichen würden. Tagesverstecke einzelner Fledermäuse können in den älteren Bäumen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Grünfläche im Plangebiet stellt hinsichtlich deren Nutzung als relativ artenarme Vielschnittwiese kein besonders relevantes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Dennoch kann diese in Verbindung mit den umliegenden Gärten und dem hochstehenden Grasaufwuchs entlang der Böschung hinab zur Rems zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Sie ist als Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, anzunehmen. Ein essenzielles Jagdgebiet liegt jedoch nicht vor.

Die an der Böschung zur Rems stehenden Bäume können einen Abschnitt einer Leitstruktur für Fledermäuse darstellen. Allerdings ist auf der gegenüberliegenden Gewässerseite, auf Höhe des Plangebiets, ebenfalls eine Baumreihe vorhanden, welche diese Funktion wahrnimmt. Die potenzielle Leitlinie entlang der Rems bleibt somit erhalten.

Der westliche Bereich des Hauptgebäudes und der nördliche überdachte Bereich (zwischen den Holzhütten) auf dem Flurstück Nr. 3836 bietet einige Einschlupfmöglichkeiten bzw. Versteckmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse (s. Abb. 12). Im Inneren sowie im Bereich von Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse konnten keine Fledermausspuren (Kot etc.) im Rahmen der Geländebegehung nachgewiesen werden.



Abb. 12: Einschlupfmöglichkeiten im westlichen Bereich des Gebäudebestands (Flurstück Nr. 3836)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)

Plangebiet Teil B

In den Gehölzen des Plangebiets wurden keine Höhlenbäume gefunden, die Wochenstuben oder Winterquartiere ermöglichen würden. Tagesverstecke einzelner Fledermäuse können in den älteren Bäumen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Grünfläche im Plangebiet stellt hinsichtlich deren Nutzung als relativ artenarme Vielschnittwiese kein besonders relevantes Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Dennoch kann diese in Verbindung mit den umliegenden Gärten und dem hochstehenden Grasaufwuchs entlang der Böschung hinab zur Rems zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Sie ist als Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, potenziell anzunehmen. Ein essenzielles Jagdgebiet liegt jedoch nicht vor.

Die an der Böschung zur Rems stehenden Bäume können einen Abschnitt einer Leitstruktur für Fledermäuse darstellen. Allerdings ist auf der gegenüberliegenden Gewässerseite, auf Höhe des Plangebiets, ebenfalls eine Baumreihe vorhanden, welche diese Funktion wahrnimmt. Die potenzielle Leitlinie entlang der Rems bleibt somit erhalten.

Der südwestliche Bereich des Hauptgebäudes auf dem Flurstück Nr. 3836 bietet einige Einschlupfmöglichkeiten bzw. Versteckmöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse (s. Abb. 12). Im Inneren sowie im Bereich von Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse konnten keine Fledermausspuren (Kot etc.) im Rahmen der Geländebegehung nachgewiesen werden.

Bewertung

Die geplante Bebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets liegt kein Hinweis auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen vor (Wochenstube, Winterquartier). Tagesquartiere, die während der Aktivitätszeit von einzelnen Fledermäusen aufgesucht werden, sind in den älteren Bäumen nicht vollständig auszuschließen.

Werden die Bäume gefällt, so können die ggf. dort ruhenden Fledermäuse unbeabsichtigt verletzt oder getötet werden. Dies würde dem Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG entsprechen. Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, sollten die Bäume, wenn notwendig, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse gefällt werden. Geeignet dafür ist der Zeitraum zwischen November und Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im westlichen Bereich des Plangebiets, entlang der Rems, befindet sich ein kurzer Gehölzabschnitt. Dieser ist als Leitstruktur für Fledermäuse nutzbar. Teile des Gehölzbestandes im Norden bleiben weiterhin erhalten. Die Leitstruktur für Fledermäuse bleibt durch die bestehende Baumreihe auf der gegenüberliegenden Gewässerseite erhalten.

Die betroffenen Freiflächen stellen kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht anzunehmen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen verschlechtert.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten können innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Auch für Ruhequartiere besteht nur ein sehr geringes Quartierpotenzial, das vorsorglich angenommen wird. Im näheren Umfeld befinden sich zahlreiche Einzelbäume bzw. Gehölzflächen, z. B. Sportflächen, Wohngebiete, Bäume entlang der Rems. Es ist davon auszugehen, dass ausreichend Ruhequartiere von Fledermäusen im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden sind.

Insgesamt können unter Einhaltung der angegebenen Rodungszeiten die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Am 11.07.2022 erfolgte eine Geländebegehung, bei welcher auch die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten in Bäumen und in Gebäuden, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst wurden.

Die Bäume, Sträucher und Hecken innerhalb der Freiflächen des Plangebiets bieten grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Vogelarten. Baumhöhlen wurden nicht gesichtet. Als Brutvögel sind, aufgrund der Nutzungen im Umfeld, an Störungen gewöhnte, typische Siedlungsvögel, wie Haussperling *(Passer domesticus)*, Hausrotschwanz *(Phoenicurus ochruros),* Kohlmeise *(Parus major)* und Amsel *(Turdus merula)* anzunehmen.

Hierbei handelt es sich sowohl um Gebäude- und (Halb-)Höhlen- als auch Gehölzbrüter, welche innerhalb des Plangebiets sowohl mögliche Brutstandorte als auch Nahrungsflächen vorfinden [1].

Die innerhalb des weiter südöstlich und westlich liegenden Vogelschutzgebiets Nr. 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“ gelisteten Vogelarten Grauspecht (*Picus canus*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotkopfwürger (*Lanius senator*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Picoides medius*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*) sowie Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) [13], [2] finden innerhalb des Plangebiets sowie im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor bzw. sind aufgrund ihrer Störungssensibilität nicht im Plangebiet sowie im westlichen Bereich entlang der Rems zu erwarten. Deren Vorkommen kann hier demnach ausgeschlossen werden.

Innerhalb und im Umkreis des Blattes 7223 Göppingen der Topographischen Karte TK 25 wurden im Rahmen von landesweiten Kartierungen seit dem Jahr 2014 und besonders in Zusammenhang mit der Erfassung windkraftsensibler Vogelarten Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wanderfalke (*Falco peregrinus*) verzeichnet [11]. Innerhalb des Plangebiets und dessen Wirkraums befinden sich keine bekannten Brutstätten/Horste der besagten Vögel bzw. sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorzufinden. Aus diesem Grund kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Plangebiet Teil A

Für gebäudebewohnende Arten sind insbesondere sowohl der westliche Bereich des Hauptgebäudes mit Einflugmöglichkeiten in die derzeit genutzte Lagerhalle als auch der nördliche überbaute, aber offene Bereich zwischen Holzschuppen und nördlicher Gebäudereihe als Nistmöglichkeiten vorhanden. Im Zuge der Begehung wurden drei Vogelnester festgestellt (s. Abb. 13). Ein Nest kann als Halbhöhlenbrüter-Nest gewertet werden und ist voraussichtlich dem Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) zuzuordnen, während die beiden anderen Nester in den Dachbalken bzw. entlang von Leitungsrohren gefunden worden sind. Es wurden keine (Jung-)Vögel bzw. Spuren von Kot- bzw. Gewöllespuren während der Geländebegehung gesichtet, sodass davon auszugehen ist, dass die Nester in diesem Jahr nicht besetzt gewesen sind.



Abb. 13: Nestfunde im Plangebiet Teil A im westlichen Bereich des Gebäudebestands (Fotos Nr. 1 und 2) sowie im überdachten Bereich im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 3836 (Foto Nr. 3)
(Fotos: HPC AG, 11.07.2022)

Plangebiet Teil B

Für gebäudebewohnende Arten sind insbesondere im südwestlichen Gebäudeteil des Hauptgebäudes eine Vielzahl von Nistmöglichkeiten vorhanden. Im Zuge der Ortsbegehung wurden an der Südseite im Inneren herabhängende Überreste eines möglichen Nests vorgefunden. Es wurden keine Vögel bzw. Spuren von Kot- bzw. Gewöllespuren während der Geländebegehung gesichtet.

Bewertung

Die geplante Bebauung kann hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebiets sind Brutmöglichkeiten für sowohl Gebäude-, (Halb-)Höhlen- als auch Gehölzbrüter vorhanden. Besonders im Bereich der beiden Gehölzstreifen im Süden und Osten des Plangebiets ist das Vorkommen von Gehölzfreibrütern (z. B. Amsel, Buchfink, Stieglitz und Girlitz) möglich. Darüber hinaus bestehen potenzielle Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter (z. B. Hausrotschwanz) besonders im westlichen Bereich des Hauptgebäudes. Findet die Baufeldbereinigung (Gehölzrodung) und der Gebäudeabbruch während der Brutzeit statt, so können Vögel und ihre Entwicklungsstadien verletzt oder getötet bzw. ihre Gelege zerstört werden.

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten die notwendigen Abbrucharbeiten und die ggf. erforderlichen Gehölzrodungen nur zwischen Oktober und Februar erfolgen. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der heimischen Vögel.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Rahmen der Bebauung des Plangebiets können Störwirkungen auftreten, die den Reproduktionserfolg der Vögel innerhalb der verbleibenden Freiflächen sowie im Umfeld mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können (z. B. Baustellenverkehr, Lärm).

Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die innerhalb der verbleibenden Freiflächen sowie im Umfeld anzunehmenden Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Aufgrund der Lage und Nutzung des Gebiets sind auch dort Vogelarten zu erwarten, die den Siedlungsbereich regelmäßig als Brutlebensraum nutzen und noch häufig vorkommen [1]. Störungen stellen für die in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss [15]). Die Bebauung des Plangebiets hat demnach keinen negativen Effekt auf den Erhaltungszustand der Vogelpopulationen.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Im Vorfeld der Bebauung müssen Bäume und Sträucher entfernt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die hier möglicherweise brütenden Vogelarten häufig und weit verbreitet sind und keine besonderen Ansprüche an ihre Nistplätze haben. Zudem wäre nur eine sehr eingeschränkte Anzahl potenzieller Nistplätze vom Verlust betroffen. Die ggf. betroffenen Zweig- bzw. Heckenbrüter finden in der nahen Umgebung geeignete Ersatzstandorte. Der nördliche Bereich des Gehölzstreifens hin zur Rems bleibt in Teilen erhalten.

Der Rückbau der Bestandsgebäude im Vorfeld der Neubebauung führt möglicherweise zu Verlusten von Nistplätzen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass im Plangebiet vorsorglich 2 Nistkästen für den Hausrotschwanz und 6 Nistkästen für den Haussperling angebracht werden, gleichmäßig verteilt auf die beiden Teile A und B.

Generell wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Insgesamt können unter Einhaltung der angegebenen Abbruch- und Rodungszeiten, und bei der vorsorglichen Errichtung der empfohlenen Nistkästen, die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

Plüderhausen und somit das Plangebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihres Fressfeinds Schlingnatter (*Coronella austriaca*) genannt [9]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus den Jahren 2011 (Zauneidechse) bzw. 2003 (Schlingnatter). In der 2015 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster 5kmE42925N28525) wurden im betroffenen Rasterabschnitt Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet.

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [7]. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, in Steinbrüchen und Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°.

Die Schlingnatter benötigt als Habitat wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund [8]. In Baden-Württemberg ist die Schlingnatter eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellands mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, des Weiteren Wacholderheiden, Felsen, Waldränder, Rebhänge, Weinbergbrachen, Trockenmauern, Bahndämme und Steinbrüche. Nasse und feuchte Bereiche meidet sie dagegen.

Am 11.07.2022 erfolgte eine Geländebegehung innerhalb des Plangebiets, zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatelemente für Zauneidechse und Schlingnatter geachtet.

Innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld ist nicht mit dem Vorkommen gesetzlich geschützter Reptilienarten zu rechnen. Die Grünflächen im Plangebiet sind dichtwüchsig und werden intensiv genutzt, bereichsweise erfolgt eine starke Beschattung durch die im Plangebiet stockenden Gehölze. Offene Bodenstellen, Sonnenplätze sowie weitere relevante Strukturen fehlen hier weitgehend. Die im Westen angrenzende Böschung mit einer Hangneigung von etwa 8° ist nur in den späten Nachmittags- bis Abendstunden besonnt und mit dicht- und hochstehendem Gras bewachsen, sodass hier auch keine geeigneten Habitatstrukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets anzutreffen sind.

Bewertung

In Hinblick auf die Lage des Plangebiets an der Rems und das Vorkommen von Gärten im südlichen Umfeld des Plangebiets ist ein sporadisches Vorkommen der Art zur Nahrungs- bzw. Partner- oder Reviersuche nicht gänzlich auszuschließen. Angesichts der geringen Habitateignung sowie unter Berücksichtigung des allgemeinen Tötungsrisikos ist hierdurch allerdings nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) 3 BNatSchG zu rechnen.

6.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der Freiflächen im Plangebiet ist überwiegend durch regelmäßige Mahd der Wiese sehr eingeschränkt. Hochstauden („Unkräuter“), magere oder feuchte Teilflächen sind dort nicht vorhanden; insgesamt zeigen diese Bereiche des Plangebiets sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge die übliche Ausprägung eines Ziergartens. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falter- und Libellenarten bestehen für das innerörtlich liegende Gebiet nicht [10].

Plüderhausen liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7223 Göppingen. Im entsprechenden Quadranten 7223 SW und SO als auch an angrenzenden Quadranten wurden im Rahmen der Erstellung von FFH-Berichten seit 1990 Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) verzeichnet [5].

Der Eremit kommt in Altbaumbeständen von lichten Laubwäldern, flussbegleitenden Gehölzen, Alleen und Parks mit einem hohen Anteil an sehr alten, anbrüchigen und mächtigen Bäumen vor. Vereinzelt werden außerdem Kopfweiden oder besonders alte Einzelbäume oder Baumgruppen besiedelt, die als Reste eines früher umfangreicheren lichten Altholzbestands zu bewerten sind. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Bäume [5]. Neben Eichen werden Linden, Platanen, Weiden und Pappeln in Baden-Württemberg als Brutbäume aufgeführt.

Die Bäume im Plangebiet weisen zum Zeitpunkt der Geländebegehung keine Baumhöhlen auf und bilden daher keinen geeigneten Lebensraum für den Eremiten.

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

Bewertung

Demnach ist im Zuge des Bauvorhabens für betreffende Artengruppe das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG nicht anzunehmen.

6.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Amphibien (z. B. Kammmolch*, Gelbbauchunke*, Laubfrosch*)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

* *Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet dieser geschützten Arten [9]. Da allerdings im Plangebiet und im Umfeld keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorzufinden sind, kann deren Vorkommen demnach ausgeschlossen werden.*

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets „Wagneräcker“ Teil A und Teil B, nordwestlich des Zentrums von Plüderhausen wurde am 11.07.2022 eine Geländebegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt westlich der Birkenallee und ist in zwei selbstständige Plangebiete Teil A und Teil B aufgeteilt. Das Plangebiet Teil A ist zu einem Großteil bebaut bzw. versiegelt, nur im westlichen Bereich ist eine intensiv genutzte Rasenfläche mit angrenzendem Gehölzstreifen vorhanden. Das Plangebiet Teil B grenzt südlich an Plangebiet A an und besteht größtenteils aus einer intensiv genutzten Rasenfläche mit einem Wohngebäude inkl. Anbau (Garage, Schwimmhalle). Westlich des Plangebiets fließt die Rems in einer augenscheinlich begradigten Fließstrecke. Östlich verläuft ein bewachsener Wirtschaftsweg, bevor ein etwa 1,5 m hoher, dicht bewachsener Hang zu bebauten Flächen führt. Im Umfeld des Plangebiets sind sowohl Wohnbebauungen (inkl. Gärten) als auch Fabrik-, Büro- und Lagergebäude vorhanden.

Das Plangebiet bietet ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermausarten, das sich i. W. auf die Nutzung als Teil eines Nahrungsgebiets beschränkt; daneben sind Tagesquartiere für einzelne Individuen in den älteren Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Darüber hinaus stellt die Gehölzreihe entlang der Rems eine Fledermausleitstruktur dar. Weiterhin bieten die Bäume und Sträucher sowie Teile der Bestandsgebäude Brutmöglichkeiten für europäisch geschützte Vogelarten; anzunehmen sind sog. „Allerweltsarten“.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf den dauerhaften Aufenthalt weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Artengruppen oder Arten.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Baufeldvorbereitungen (Holzfällungen, Abbrucharbeiten) unbeabsichtigt zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen führen können, welche dort ggf. ruhen. Auch Vögel, die dort brüten, und ihre Gelege, könnten von der Baufeldbereinigung betroffen sein. Damit würde der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten.

Um sicherzustellen, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG vermieden wird, sollten Abbruchs- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen. Unter Berücksichtigung beider Artengruppen ist der Zeitraum zwischen November und Februar für diese Arbeiten geeignet. Für den Ausgleich des möglichen Verlusts von Nistplätzen von Gebäudebrütern wird empfohlen, Nistkästen (2 x Hausrotschwanz, 6 x Haussperling) im Plangebiet anzubringen.

Weitere Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Es ist ein weitgehend typisches Vogelspektrum und eine Leitstruktur für Fledermäuse anzunehmen. Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort zu erhalten, sollten bei der Neugestaltung der Grünflächen einheimische Laubbäume und Sträucher verwendet werden.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

Verglasungen in den Neubauten sollten so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Mit Kollisionen ist fast überall und an jedem Gebäudetyp zu rechnen. Grundsätzlich lässt sich keine Größe von Glasscheiben oder sonstigen transparenten oder spiegelnden Flächen ableiten, ab der eine Gefährdung vorliegt. Es ist jedoch plausibel, dass die Gefährdung durch Vogelschlag mit der Flächengröße zunimmt. Details zur Ausführung können folgender Veröffentlichung entnommen werden:

Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg. 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.

Um das Angebot an Fledermausquartieren generell zu erhöhen, wird empfohlen, an den Neubau Fledermausquartiere (auch z. B. als Fassadenbausteine integriert in den Bau) anzubringen. Details zur Ausführung enthält folgende Website:

www.artenschutz-am-Haus.de

HPC AG

Projektleiterin	geprüft
Barbara Gruber Dipl.-Ingenieurin/ M.Sc. Natural Resources Management	Dr. Barbara Eichler Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

[1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[2] EUROPÄISCHE UNION (2007): Standard-Datenbogen für das Schutzgebiet Streuobst- und Weinberggebiete zw. Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen, Stand Mai 2014.

[3] GEMEINDE PLÜDERHAUSEN (2023a): Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne und örtliche Bauvorschriften „Wagneräcker, 2. Änderung – Teil A“. Entwurf. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, Stand Februar 2023.

[4] GEMEINDE PLÜDERHAUSEN (2023b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne und örtliche Bauvorschriften „Wagneräcker, 2. Änderung – Teil B“. Entwurf. Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, Stand Februar 2023.

[5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2018): Eremit – *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763), Stand April 2018.

[6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 2019.

[7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Artensteckbrief Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758), Stand Mai 2020.

[8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Artensteckbrief Schlingnatter - *Coronella austriaca* (Laurenti, 1768), Stand Mai 2020.

[9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG: Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen September 2022.

[10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen September 2022.

[11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Verbreitungskarten Artenvorkommen, Stand 2022.

[12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen September 2022.

[13] MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM (2010): Anlage 1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) ; Stand 5.02.2010.

[14] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

[15] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).